

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/146 von Patricia Bräutigam: «Umsetzung der Empfehlungen der SODK zur ausserfamiliären Unterbringung» 2021/146

vom 2. November 2021

1. Text der Interpellation

Am 11. März 2021 reichte Patricia Bräutigam die Interpellation 2021/146 «Umsetzung der Empfehlungen der SODK zur ausserfamiliären Unterbringung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 22. Januar 2021 veröffentlichte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) neue Empfehlungen

(https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/b216cfb7/b403/47b4/bbd2/78cf66599c55/2021.01.22_SODK_KOKES_Empf_Unterbringung_d.pdf) für die Kantone zur ausserfamiliären Unterbringung. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen soll insbesondere die Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen in jeder Phase der Unterbringung gestärkt werden, wobei es bei dieser Partizipation nicht nur um die Anhörung, sondern auch um das Informations- und Beratungsrecht gehen soll (<https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/326326e8/044b/4c80/95b0/49891752e379/Medienmitteilung.pdf>).

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die veröffentlichten Empfehlungen der SODK ein?*
2. *Wurden die Empfehlungen im Kanton Baselland bereits mit der gegenwärtigen Situation in der ausserfamiliären Unterbringung verglichen?*
3. *Welche Anpassungen sind im Kanton Baselland nötig, damit die ausserfamiliäre Unterbringung den Empfehlungen entspricht?*
4. *Sind in diesem Bereich Anpassungen geplant, die über die Empfehlungen der SODK hinausgehen?*
5. *Wie sieht der zeitliche Horizont aus?*

2. Einleitende Bemerkungen

Aktive Planung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Kanton und Gemeinden verantworten die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft gemeinsam. Seit dem Jahr 2013 erfolgt die Weiterentwicklung im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Konzepts für die Kinder- und Jugendhilfe. Bereits seit 1978 plant der Kanton Basel-Landschaft die stationären Hilfen in Pflegefamilien und Heimen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt im Rahmen einer gemeinsamen regierungsrätlichen Kommission. Es erfolgt also seit langer Zeit eine systematische Analyse der Situation. Notwendige Massnahmen werden aufgrund des Handlungsbedarfs geplant und zusammen mit den Partnerinnen und Partnern, insbesondere den Leistungserbringenden, umgesetzt.

Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton

Die Zuständigkeiten für die Aufgaben in Zusammenhang mit ausserfamiliären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen liegen teilweise bei den Gemeinden, teilweise beim Kanton. Grundsätzlich ist die Aufgabenteilung so, dass die Gemeinden die «Leistung am Mensch» und der Kanton die «Hintergrundarbeit» erbringen (Erläuterungen dazu siehe [Landratsvorlage 2020/469 Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe \(SHG, SGS 850\)](#), S. 11/12).

Die Beurteilung des Kindeswohls und des Hilfebedarfs von Kindern, Jugendlichen und Familien in Problemsituationen sind zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gemeinden sind zuständig für die Abklärung dieser Situationen, die Indikationsstellung und die Fallführung mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien. Sie arbeiten während des ganzen Hilfeverlaufs direkt mit den Familien und den Leistungserbringenden zusammen. Viele der Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, namentlich die Gewährleistung der Partizipation in allen Phasen der Unterbringung, betreffen die Praxis, welche primär im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegt.

Der Kanton (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, AKJB) erstellt zusammen mit der Kommission «Ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Stadt und Basel-Landschaft» eine koordinierte Angebotsplanung der stationären Hilfen. Die [Entwicklungsschwerpunkte 2018-2021](#) bilden im Kanton Basel-Landschaft zurzeit den Rahmen für die Entwicklung des Pflegekinderwesens und der Heime. Das AKJB anerkennt die Angebote und gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Baselbieter Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und in anerkannten Heimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert ist und einvernehmlich erfolgt oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Das AKJB ist ausserdem zuständig für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Heime für Kinder und Jugendliche im Kanton.

Pflegefamilien werden im Kanton Basel-Landschaft von den am Ort der Unterbringung des Kindes zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bewilligt und beaufsichtigt (Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO¹). Für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind die Gemeinden zuständig (§ 60 Abs. 1 EG ZGB). Die Beratung, Begleitung und Weiterbildung von Pflegefamilien wird hingegen von einer privaten Dienstleistungsanbieterin in der Familienpflege (DAF), dem Zentrum Pflegekinder Nordwestschweiz von familia, im Auftrag des AKJB geleistet. Zudem ist das AKJB verantwortlich für die Aufsicht über die DAF im Kanton.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017), SR 211.222.338

Unterbringungen in Pflegefamilien

	Zuständigkeit Gemeinde	Zuständigkeit Kanton
Abklärung der sozialen Situation, Indikation, Wahl einer geeigneten Pflegefamilie, Fallführung	X	
Bewilligung zur Aufnahme eines minderjährigen Kindes und Aufsicht der Pflegefamilie	X	
Beiträge an Aufenthalts- und Betreuungskosten		X
Beratung, Begleitung und Weiterbildung von Pflegefamilien		X
Aufsicht über private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege		X

Unterbringungen in Kinder- und Jugendheimen

	Zuständigkeit Gemeinde	Zuständigkeit Kanton
Abklärung der sozialen Situation, Indikation, Wahl eines geeigneten Heimes, Fallführung	X	
Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht der Heime		X
Beiträge an Aufenthalts- und Betreuungskosten		X

Empfehlungen der SODK/KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung

Die Autorin der Interpellation spricht von den «Empfehlungen der SODK». Es handelt sich aber um gemeinsame Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

Die Empfehlungen der SODK und KOKES orientieren sich am Unterbringungsprozess, der in drei Phasen eingeteilt ist: Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase. Zur Beantwortung der Fragen der Interpellation stehen nur Daten zu Aufgabenbereichen zur Verfügung, für welche der Kanton zuständig ist. Diese betreffen alle Phasen des Unterbringungsprozesses.

Begriffe

Die SODK und die KOKES verwenden den Begriff «Pflegekinder» in den Empfehlungen sowohl für Kinder, die in Familienpflege sind, als auch für Kinder, die in Heimpflege leben. Ebenso beziehen sie den Begriff «Pflegeverhältnis» auf die Familien- und die Heimpflege. Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt diese Begrifflichkeiten nicht. Mit «Pflegekindern» werden im Kanton Basel-Landschaft Kinder bezeichnet, die in Pflegefamilien untergebracht sind. Das Arrangement, innerhalb dessen ein Kind in einer Pflegefamilie lebt, wird als «Pflegeverhältnis» bezeichnet. Die Empfehlungen beziehen sich sowohl auf Unterbringungen in Pflegefamilien als auch auf solche in Heimen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die veröffentlichten Empfehlungen der SODK ein?*

Der Regierungsrat begrüsst die Empfehlungen und betrachtet sie als wichtige überkantonale Mindeststandards für ausserfamiliäre Unterbringungen. Die Empfehlungen sind ein deutliches Zeichen für eine starke Kinder- und Jugendhilfe und einen starken Kindes- und Jugendschutz. Sie stellen das Kindeswohl ins Zentrum und unterstützen das übergeordnete Ziel der Stärkung der Kinderrechte. Die Empfehlungen äussern sich zu wichtigen Punkten, die bis anhin weniger ausführlich thematisiert worden sind, darunter die Partizipation des Kindes während sämtlicher Etappen der Unterbringung, die Unterstützung und Begleitung der Pflegefamilien sowie Aspekte der Aufsicht.

Die Empfehlungen unterstützen angemessene Qualitätsstandards und eine reflektierte berufliche Praxis. Sie können den Kantonen und Gemeinden für bereits begonnene sowie geplante Weiterentwicklungen im Bereich der ausserfamiliären Unterbringungen dienen. Bestehende Prozesse auf fachlicher und politischer Ebene können mit Hilfe der Empfehlungen überprüft werden.

Aufgrund des föderalistischen Systems mit weitgehender Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden für die Kinder- und Jugendhilfe und der heterogenen Situation in der Schweiz ist es verständlich, dass die Empfehlungen «nur» als Mindeststandards formuliert wurden und an die teils nicht fortschrittliche Realität in den Kantonen anknüpfen. Generell hätte man es von Seiten des Kantons Basel-Landschaft durchaus begrüsst, wenn zu den verschiedenen Themen weitergehende Empfehlungen formuliert worden wären. Die Beantwortung der Frage drei zeigt jedoch auf, dass der Kanton Basel-Landschaft in einigen Bereichen bereits weitreichendere Standards verfolgt, als empfohlen sind.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Empfehlungen sowohl für einvernehmliche Unterbringungen (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) wie für angeordnete Platzierungen (aufgrund eines Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) gelten. Unterstützt wird insbesondere, dass das Kindeswohl konsequent ins Zentrum gestellt wird und dass der Partizipation des Kindes und seiner Eltern in allen Phasen einer Unterbringung Gewicht verliehen wird.

2. *Wurden die Empfehlungen im Kanton Baselland bereits mit der gegenwärtigen Situation in der ausserfamiliären Unterbringung verglichen?*

Vertretungen der Kantone und damit auch des Kantons Basel-Landschaft waren in der Phase der Erarbeitung der Empfehlungen bereits einbezogen. Der Einbezug erfolgte einerseits über die kantonale Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP), andererseits über eine ständige Arbeitsgruppe, nämlich die Arbeitsgruppe Pflegekinderverordnung Nordwestschweiz. In beiden Gremien ist das AKJB vertreten. Entwürfe wurden im AKJB und mit dem Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (FKJS) der SID aktiv diskutiert und Anliegen in das Projekt eingebracht.

Die Empfehlungen wurden nach der Veröffentlichung von verschiedenen Mitarbeitenden des AKJB und des FKJS diskutiert und geprüft. In der überdirektionalen, vom AKJB geleiteten Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe wurden die Empfehlungen thematisiert. Die Steuergruppe und insbesondere das AKJB und der FKJS lassen die Empfehlungen in laufende Arbeiten der Kinder- und Jugendhilfe der beiden Stellen einfliessen. Die aktuellen Arbeitsbereiche sind insbesondere:

- Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (AKJB)
 - Neuausrichtung des Pflegekinderwesens (AKJB)
 - Erarbeitung der Entwicklungsschwerpunkte ergänzende Hilfen zur Erziehung Basel-Landschaft 2022-2025 und Umsetzung dieser in Zusammenarbeit mit den privaten Leistungserbringern (AKJB)
 - Organisation von Weiterbildungen mit der FHNW für zuweisende Stellen (AKJB und FKJS)
 - Überprüfung und Neuplanung der administrativen Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Datenbankprojektes des AKJB
 - Verbesserung der Verfügbarkeit von statistischen Daten zur ausserfamiliären Unterbringung im Rahmen des Datenbankprojektes (AKJB)
 - Verankerung des übergeordneten Kindesinteresses (Schwerpunkt Partizipation) in der kantonalen Verwaltung (FKJS)
3. *Welche Anpassungen sind im Kanton Baselland nötig, damit die ausserfamiliäre Unterbringung den Empfehlungen entspricht?*

Bei vielen Themen, die der Regierungsrat als wichtig erachtet und die im Folgenden ausgeführt werden, erfüllt der Kanton Basel-Landschaft die Empfehlungen bereits vollständig oder zu grösseren Teilen.

Die SODK/KOKES empfehlen den Kantonen, ihre Angebote möglichst flexibel auszugestalten, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, wenn möglich und nötig durch interkantonale Zusammenarbeit.² Der Kanton stellt durch eine breite Palette von stationären und zukünftig auch ambulante Hilfen ein Angebot zur Verfügung, welches den unterschiedlichen und spezifischen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien gerecht wird. Das Angebot wird eng mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmt und zusammen mit den Einrichtungen bei Bedarf angepasst. So kann ein breites und flexibles Angebot gewährleistet werden. Angebote, die ambulante und stationäre Hilfen aus einer Hand anbieten, werden zukünftig noch mehr Gewicht bekommen, da sie flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse reagieren und einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Versorgung leisten können.

Die SODK/KOKES empfehlen den Kantonen, das statistische Datenmaterial zu ausserfamiliären Unterbringungen zu verbessern.³ Hier unternimmt der Kanton Basel-Landschaft seit Langem Anstrengungen. So erfasst das AKJB die Daten von allen ausserfamiliär untergebrachten Kindern, deren Unterbringung es finanziert und /oder die in Kinder- und Jugendheimen in BL untergebracht sind. Es liefert die Informationen der vom Bundesamt für Justiz mitfinanzierten Erziehungsheime an die Plattform Casadata, welche schweizweit Daten zu den Themen Heimerziehung und Familienpflege sammelt. Die SODK/KOKES empfehlen den Kantonen eine aktive Mitwirkung. Die Plattform ist noch im Aufbau und wird laufend ergänzt, der Kanton Basel-Landschaft wirkt aktiv mit. Der Kanton kann und wird durch weitere Anpassungen und Entwicklungen – insbesondere im Rahmen eines Datenbankprojektes des AKJB – die statistische Datenlage zu ausserfamiliär untergebrachten Kindern in den kommenden Jahren weiter verbessern und so seinen Beitrag zur angestrebten gesamtschweizerischen Statistik leisten.

² Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 31-32

³ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 15-16

Weitere Bereiche, wo der Kanton die Empfehlungen bereits weitgehend erfüllt und teilweise weitere Verbesserungen geplant hat, sind Folgende:

- Einholen von Strafregisterauszügen im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht⁴: Seit Langem verlangt das AKJB in einem Reglement zur Personalanstellung, dass die anerkannten Heime von allen Mitarbeitenden bei der Einstellung die Auszüge einholen und weitere Massnahmen zur Vermeidung von Übergriffen in Betreuungssituationen umsetzen. Per 2022 bereitet das AKJB eine Aktualisierung des Reglements vor, wonach die Regelungen für alle bewilligten Heime gelten und wonach periodische Überprüfungen der Auszüge erfolgen müssen, wie dies die Empfehlungen der SODK/KOKES fordern.
- Festlegung von Prozessen, welche die Unterbringung als Ganzes abbilden mit einer Entscheid- und Aufnahmephase, einer Betreuungs- und einer Austrittsphase⁵: Das AKJB hat [Standards der Indikationsstellung](#) für Unterbringungen veröffentlicht, welche dies umsetzen.
- Instrumente zur Ermöglichung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen während allen drei Phasen der Unterbringung⁶: Das Recht des Kindes auf Partizipation, welches sowohl in der UNO-Kinderrechtskonvention als auch im Zivilgesetzbuch festgeschrieben ist, ist zentral für erfolgreiche ausserfamiliäre Unterbringungen und stellt die übergreifende Empfehlung der SODK und KOKES dar.⁷ Der Einbezug des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist im Kanton Basel-Landschaft zwingend vorgesehen. Bevor der Kanton die Finanzierung einer freiwillig vereinbarten Unterbringung zusagt, prüft er anhand der Gesuchsunterlagen, ob die Indikationsstellung fachlich gerechtfertigt und die Partizipation des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen erfolgt ist. Trotzdem sind im Bereich der Partizipation des Kindes weitere Verbesserungen möglich und notwendig, damit dieses zentrale Recht allen Kindern und Jugendlichen in allen Phasen einer Unterbringung gewährleistet wird. Verantwortlich für den Einbezug des Kindes in den Prozess der Unterbringung sind in erster Linie die fallführenden Sozialarbeitenden, also die Gemeinden beziehungsweise deren Beauftragte. Der Kanton leistet einen Beitrag, indem er den indizierenden und fallführenden Stellen Weiterbildungen und Fach- und Informationsveranstaltungen anbietet. Seitens der anerkannten Heime erfolgen differenzierte Massnahmen zur Ermöglichung der Partizipation. Sie unterstützen und befähigen die Kinder und Jugendlichen darin, ihr Recht auf Partizipation wahrzunehmen.
- Aktiver Beitrag der Einrichtungen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Akteure⁸: Die Leitungen der anerkannten Heime sind seit Langem in einer festen Gruppe organisiert. Sie führen den Austausch untereinander und mit dem AKJB regelmässig. Mit den fallbegleitenden Personen wird die Zusammenarbeit seitens der Heime standardisiert umgesetzt.

In einzelnen Bereichen übertrifft der Kanton die Empfehlungen. So sind die Möglichkeiten für Volljährige, die weiterhin stationäre Leistungen benötigen⁹, im Kanton Basel-Landschaft fachlich adäquat ausgebaut. Der Kanton finanziert die weitere Unterbringung von Volljährigen über die Kinder- und Jugendhilfe, wenn dies fachlich weiterhin notwendig und von der betroffenen Person gewollt ist. Diese Regelung verhindert unnötige Abbrüche bei den 18-Jährigen, wogegen dieses Risiko in Kantonen besteht, wo ausschliesslich die Sozialhilfe für Leistungen ab der Volljährigkeit zuständig ist. Es gibt für Jugendliche des Kantons Basel-Landschaft Möglichkeiten, in Angebote des Betreuten Wohnens mit reduzierter Betreuung zu wechseln, sowie die Nachbetreuung als Unterstützung zur Stabilisierung nach dem Austritt. Die Chancen für einen Ausbildungsabschluss

⁴ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 40

⁵ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 16-18

⁶ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 16-22

⁷ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 19-31

⁸ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 31-32

⁹ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 31

der ausserfamiliär untergebrachten Jugendlichen sind mit den in Baselland umgesetzten gesetzlichen Regelungen adäquat gewahrt.

Im Bereich der Sicherung der Fallbegleitung regelt der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls eine andere Lösung, als dies die Empfehlungen der SODK/KOKES vorschlagen. Diese empfehlen, dass bei angeordneten ausserfamiliären Unterbringungen in der Regel eine fachlich geeignete Person für eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird und dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft auch bei vereinbarten Unterbringungen von einer oder mehreren «Personen des Vertrauens» übernommen werden.¹⁰ Die Empfehlungen der SODK/KOKES fordern also nur bei angeordneten Unterbringungen, dass eine ausgebildete Fachperson mit einem professionellen Auftrag die Unterbringung begleitet. Die Fachperson habe den Auftrag, die notwendigen Gespräche mit dem Kind, den Eltern und Dritten zu führen, damit ein umfassendes Verständnis der Lebenssituation des Kindes gefunden wird, und damit die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Verfahren, die sie betreffen, und während der Unterbringung zu sichern. Bei vereinbarten Unterbringungen wird in den Empfehlungen davon ausgegangen, dass eine nicht ausgebildete Person des Vertrauens diese Aufgaben übernehmen kann. Der Kanton Basel-Landschaft legte in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe fest, dass jede Unterbringung, die vom Kanton finanziert werden soll, in jedem Fall bis zu deren Beendigung von einer geeigneten Fachperson professionell begleitet wird (Fallführung). Damit ist sichergestellt, dass die Unterbringung regelmässig dahingehend überprüft wird, ob sie weiterhin notwendig ist und ob der Bedarf des Kindes adäquat gedeckt ist. Regelmässige Standortgespräche sichern auch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Diese Regelung bewährt sich insbesondere gemessen am intensiven Eingriff in die Lebenslage des Kindes und der Familie, wie sie eine Fremdunterbringung ist. In der Praxis ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen aus anderen Kantonen in den Baselbieter Heimen, wenn solche Unterbringungen ohne Fallbegleitung erfolgen.

Eine Person des Vertrauens ist zusätzlich zur professionellen Fallbegleitung sehr wohl sinnvoll, um die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und seine Rechte zu sichern - dies sowohl bei vereinbarten als auch bei angeordneten Unterbringungen. Im Zentrum steht das subjektive Vertrauen des Kindes in diese Person, weshalb es massgeblich bei deren Bestimmung mitwirkt. Es gehört zur Aufgabe der professionellen Fallbegleitung abzuklären, ob das Kind gute Bezugspersonen inklusive mindestens einer Person des Vertrauens hat. Sie ergreift falls nötig geeignete Massnahmen, damit das Kind eine vertraute Ansprechperson für Probleme seines Alltags hat. Das Thema soll künftig in Weiterbildungen und Fach- und Informationsveranstaltungen, welche der Kanton organisiert, verstärkt vorkommen.

Entwicklungsbedarf gibt es im Kanton Basel-Landschaft u.a. im Pflegekinderwesen. Der Kanton will in den kommenden Jahren mit dem Projekt «Innovationen stärken das Pflegekinderwesen» sicherstellen, dass alle Beteiligten eines Pflegeverhältnisses vermehrt durch Fachkräfte unterstützt werden. Durch eine Neuausrichtung des Pflegekinderwesens soll gewährleistet werden, dass für die notwendigen Unterbringungen von Kindern im Kanton Basel-Landschaft ein gutes Angebot an Pflegefamilien zur Verfügung steht und genutzt wird und dass bei der Wahl zwischen Pflegefamilie und Einrichtung an erster Stelle der Bedarf des Kindes berücksichtigt werden kann. Pflegefamilien, aber auch die Pflegekinder und ihre Herkunftsfamilien, sollen angemessen unterstützt und die Pflegeverhältnisse tragfähig geführt werden können.¹¹ Die nötigen fachlichen Weiterentwicklungen zur Erhöhung der Qualität sowie der Tragfähigkeit von Pflegefamilienunterbringungen umfassen im Wesentlichen:

- Einen Perspektivenwechsel: Wechsel von Pflegeeltern-Orientierung hin zu Pflegekind-Orientierung; das Kindeswohl rückt ins Zentrum.

¹⁰ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 26-27

¹¹ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 29 und 35-36

- Die Erweiterung der Zielgruppe: Die bisherigen Leistungen des Pflegekinderwesens richten sich in erster Linie an die Pflegeeltern; zukünftig sollen sich die Leistungen auch an das Pflegekind, die Pflegegeschwister, die Eltern und an die zuweisenden Fachpersonen richten.

Mit diesen Weiterentwicklungen der kommenden Jahre im Kanton Basel-Landschaft können die Empfehlungen der SODK/KOKES im Bereich Pflegekinderwesen zu einem grossen Teil umgesetzt werden. Es können Standards erreicht werden, die bei Unterbringungen in Heimen bereits selbstverständlich sind. Heute schon grösstenteils erfüllt sind die Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.¹² So ist der Besuch der vom DAF Zentrum Pflegekinder Nordwestschweiz organisierten Basisausbildung sowie von regelmässigen Weiterbildungen Voraussetzung für die Anerkennung bzw. für die Verlängerung der Anerkennung als Fachpflegefamilie durch den Kanton. Ebenfalls bereits erfüllt ist die angemessene Entschädigung von Pflegeeltern und der Kanton stellt wie gefordert Musterverträge für die Unterbringung in Pflegefamilien zur Verfügung.¹³

Im Bereich der Bewilligung und Aufsicht zeigen die Empfehlungen der SODK/KOKES Ansatzpunkte für Verbesserungen. Die Aufgaben der Bewilligung und Aufsicht sind im Kanton Basel-Landschaft nicht bei einer einzigen Behörde gebündelt.¹⁴ Der Kanton hat noch keine ergänzenden Bestimmungen zu den bundesrechtlichen Mindeststandards erlassen, in welchen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung in Pflegefamilien und Einrichtungen festgehalten sind.¹⁵ In der Aufsicht wird die Zufriedenheit der untergebrachten Kinder erst teilweise erfasst. Die SODK/KOKES empfehlen systematische Befragungen.¹⁶

4. Sind in diesem Bereich Anpassungen geplant, die über die Empfehlungen der SODK hinausgehen?

Im Jahr 2013 hat der Regierungsrat das in einer breiten Projektorganisation in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitete Konzept Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. Seit dann steht fest, dass die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz münden sollen. Das Gesetzesvorhaben ist seit 2017 im Aufgaben- und Finanzplan ausgewiesen. Im Landrat wurde im Dezember 2020 in Zusammenhang mit den Debatten¹⁷ zur ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und der Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe gefordert, dass die Arbeiten am Kinder- und Jugendhilfegesetz zügig in Angriff genommen werden und dass dafür genügend Ressourcen zu Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat sieht dies vor. Allerdings setzt er das seit 2013 verfolgte Vorgehen weiterhin um, dass zeitlich vor der Schaffung eines umfassenden Spezialgesetzes die dringenden Einzelmassnahmen wie die Regelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe oder der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe in Angriff genommen und in den bestehenden Gesetzen geregelt werden. Damit können schneller Fortschritte erreicht werden. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Einzelmassnahmen soll das Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe die zuvor in anderen Gesetzen erfolgten Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe übernehmen und das Erreichte konsolidieren. Grundlegende Neuerungen werden in jenen Bereichen geplant, wo sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzes wesentliche Lücken zeigen.

Die Rechtsgrundlagen sowie die möglichen Weiterentwicklungen im Bereich ausserfamiliärer Unterbringungen werden hinsichtlich dieser Neuschaffung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Dabei stellen sich insbesondere bei den

¹² Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 35

¹³ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 37-38

¹⁴ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 39-40

¹⁵ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 39-42

¹⁶ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 29

¹⁷ [Vgl. Beschluss des Landrats vom 3. Dezember 2020, Nr. 663.](#)

Regelungen der Bewilligung und Aufsicht Fragen. Die folgenden Empfehlungen der SODK und KOKES werden zu prüfen sein:¹⁸

- Empfehlung zu prüfen, ob die mit der Aufsicht und der Bewilligung verbundenen Aufgaben sinnvollerweise bei einer einzigen Behörde gebündelt werden können;
- Empfehlung, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Gesetz zu definieren;
- Empfehlung, kantonale Richtlinien und Instrumente bezüglich der Aufsicht von Pflegefamilien, Einrichtungen und DAF auszuarbeiten und weiterzuentwickeln.

Neben der Bewilligung und Aufsicht sollen im Kinder- und Jugendhilfegesetz sämtliche anderen Regelungen, welche ausserfamiliäre Unterbringungen betreffen, in das neue Gesetz überführt und bei Bedarf angepasst werden. Dies betrifft die Gesamtplanung, die Angebotsbestellung und -sicherung, das Contracting, die Finanzierung, die Abklärung und die Fallführung, die Abläufe, die Zusammenarbeit, den Datenaustausch und die Weiterentwicklung.

Das Gesetzesprojekt stellt sicher, dass eine aktive Abstimmung aller Beteiligten erfolgt und dass die gesetzlichen Grundlagen zukünftig umfassender und noch besser aufeinander abgestimmt sein werden. Inwiefern die neuen gesetzlichen Regelungen die einzelnen Empfehlungen der SODK und KOKES erfüllen oder gar übertreffen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Die Empfehlungen der SODK/KOKES werden systematisch in den Prozess zur Schaffung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einbezogen werden.

5. *Wie sieht der zeitliche Horizont aus?*

Die unter 2. genannten aktuellen Arbeiten laufen bereits und werden voraussichtlich alle innerhalb der nächsten drei Jahre abgeschlossen werden. Die Arbeiten am Kinder- und Jugendhilfegesetz beginnen 2022 voraussichtlich als VAGS-Projekt. Der Abschluss ist frühestens 2027 realistisch.

Liestal, 2. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

¹⁸ Vgl. «Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung», S. 40, 42 u. 45